



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Öffentliche Materialien zur 24. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2015/16

am 20. September 2016 18:15 Uhr im Seminarraum 207, Carl-Zeiss-Straße 3

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1*	Diskussion und Beschluss: Stellungnahme Novelle Thüringer Hochschulgesetz (HoPo)	18:15–18:55 Uhr
TOP 2*	Diskussion und Beschluss: Bewilligung der Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien (Moritz Pallasch)	18:55–19:25 Uhr
TOP 3	Berichte	19:25–19:45 Uhr
TOP 4	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	19:45–19:55 Uhr
TOP 5	Diskussion und Beschluss: FSR – Verleih und Gebühren (Daniel Schwarz)	19:55–20:15 Uhr
TOP 6	Diskussion und Beschluss: Barrierefreie Internetseite (Johannes Struzek)	20:15–20:25 Uhr
TOP 7	Sonstiges	20:25–20:35 Uhr

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

TOP 1 Stellungnahme zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Diskussion und Beschluss

Antragstext von Moritz Pallasch:

Liebe Mitglieder des Studierendenrates,
liebe beratenden Mitglieder des Studierendenrates,

die neu gewählte Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag im Dezember 2014 Ideen einer modernen Hochschullandschaft formuliert. Mit den Hochschuldialogforen, welche im Frühling und Sommer 2016 vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) jeweils an jedem Thüringer Hochschulstandort ausgetragen wurden, wurde der Grundstein der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes gelegt. Die Videomitschnitte und detaillierte Mitschriften sind unter diesem Link einzusehen. Außerdem gab bereits der Studierendenrat der Universität Erfurt eine Stellungnahme bezüglich der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes ab. Diese ist unter folgendem diesem Link zu finden.

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde eine Arbeitsgruppe (zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Präsidiums, und jeweils einem Mitglied der im Senat vertretenden Gruppen der Hochschule) ins Leben gerufen, welche die Interessen der einzelnen Gruppen zusammentragen und artikulieren sollte, um vielleicht am Ende eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem TMWWDG abgeben zu können. Außerdem trommelte das Referat für Hochschulpolitik zusammen mit dem Vorstand eine StuRa-interne Arbeitsgruppe zusammen, welche sich ebenfalls daran machte, die wichtigsten Aspekte im Kontext dieser Gesetzesnovelle zusammen zu sammeln. Ergebnis all dieser Gespräche, Gesprächsgruppen und Ideenpools ist nun die Stellungnahme des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welche euch in einem gesonderten Dokument zur Verfügung steht.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat stimmt der vorformulierten Stellungnahme zur Novellierung des ThürHG durch das Referat für Hochschulpolitik und dem Vorstand zu und bewilligt die Weiterleitung an die zuständigen Behörden sowie seine allgemeine Veröffentlichung.

Es wurden folgende Änderungsanträge gestellt:

1. Streiche letzten Satz Absatz 1. (Timotheus Schäller; abgelehnt)
2. Ändere im 2. Absatz „allgemeinpolitisches Mandat“ zu „hochschulpolitisches Mandat“ (Timotheus Schäller; abgelehnt)
3. Streiche im 2. Absatz den Punkt „4.“ komplett („erweitern: ... Menschenrechte“) (Timotheus Schäller; abgelehnt)

4. Streiche in Absatz 2 „Die Ausweitung ... fordert.“ (Timotheus Schäller; zurückgezogen)
5. Streiche in Absatz 4 „Ein erster Schritt ... Toleranz.“ (Timotheus Schäller)
6. Ersetze „Integration“ durch „Inklusion“ (Silvia Kunz)

Auf den folgenden Seiten befindet sich die vorgeschlagene Stellungnahme.



Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Straße 3 · 07743 Jena

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25
99105 Erfurt

z.H. Herrn Minister Tiefensee, Markus
Hoppe, Peter Gemmeke

Studierendenrat

Vorstand

Moritz Pallasch
Sebastian Uschmann
Sebastian Wenig

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 93 09 98
Telefax: 0 36 41 · 93 09 92
vorstand@stura.uni-jena.de

Stellungnahme des Studierendenrates zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes

Wir, die Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena, vertreten durch den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena, geben hiermit unsere Stellungnahme zum Thüringer Hochschulgesetz im Zuge der Novellierung desselben ab. Unsere Schwerpunktsetzung orientiert dabei auch an dem Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 4. Dezember 2014. Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fokussiert folgende Schwerpunkte:

- 1.) Gleichstellung
- 2.) Demokratisierung der Hochschule – Die Gremien der Hochschule und der Hochschulrat
- 3.) Arbeitsbedingungen für Studierende / studentische Beschäftigte
- 4.) Studienbedingungen
- 5.) Forschung und Lehre
- 6.) Qualitätsentwicklung der Lehre an den Hochschulen

1.) Gleichstellung

Da Gleichstellung in unseren Augen an den Hochschulen des Landes Thüringen leider noch immer eine große Baustelle darstellt, steht die Thematik bei der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes an erster Stelle. Der Studierendenrat fordert nicht die Einführung starrer Quoten, sondern problemorientierte individuelle Lösungsansätze. Dazu müssen die Gleichstellungsbeiräte der Hochschulen mehr Entscheidungskompetenzen erhalten und die Senate stärker in Gleichstellungsfragen unterstützen. Wichtig ist dabei die Implementierung von Kaskadenmodellen in den Fakultäten und Instituten zur Verbesserung des Anteils des jeweils weniger vertretenen Geschlechts in den Einrichtungen der Hochschulen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Umsetzung der familienfreundlichen Hochschule, denn anstatt sich einfach mit den erhaltenen Siegeln und der damit verbundenen Werbung aus der Verantwortung zu ziehen, müssen klare Anforderungen an die Hochschulen gestellt werden, um den Wissenschaftsstandort Thüringen auch für Familien attraktiv zu gestalten. Viele gute Ansätze sind vorhanden, werden jedoch eher im Einzelfall gelöst als flächendeckend für alle Studierenden. Nach wie vor stellt besonders die Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und deren Dauer ein großes Problem dar. Ansätze wie eine doppelte Anzahl Semester statt doppelter Zeit, wie sie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena existieren, sind keine Erleichterung für Studierende mit Pflegebedarf von Angehörigen, chronischer Erkrankung, Behinderung oder bei ehrenamtlichem Engagement. Familienfreundlichkeit betrifft zudem nicht nur Frauen. Auch Väter tragen Verantwortung für

ihre Kinder. Dies sollte sich auch bei der Gesetzesänderung wiederfinden. Um die Einbindung aller Statusgruppen der Hochschule zu gewährleisten ist es wichtig, die Gleichstellungsbeiräte paritätisch (also nach den Größen der zu vertretenden Statusgruppen orientiert) zu besetzen. Da in den Gleichstellungsbeiräten bisher keine Entscheidungen getroffen werden, die die Freiheit von Lehre und Forschung tangieren, ist die Forderung die Gleichstellungsbeiräte paritätisch zu besetzen auch mit geltendem Recht und insbesondere mit Artikel 5 Absatz 3 GG vereinbar. Im Rahmen ihrer Aufgabe müssen die Hochschulen aktiv die Entwicklung einer toleranten Gesellschaft vorantreiben. So fordert der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen und Professor*innen, um deren Soft Skills und Kompetenzen im Bereich der Gender Diversity auf- und auszubauen.

2.) Demokratisierung der Hochschule – Die Gremien der Hochschule und der Hochschulrat
Oberstes Gebot einer demokratischen Hochschule ist Transparenz sowie die Möglichkeit der Mitbestimmung. Ein wichtiges Element ist in den Augen des Studierendenrates ein starker Senat als höchstes Gremium der Hochschule. Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena plädiert für eine Konkretisierung, Ausweitung und Ergänzung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaften (§73):

- „Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden sowie der Promotionsstudierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule nach §5 zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein allgemeinpoltisches Mandat wahr“

Und in §73 (1):

- 4.: erweitern: „Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie die Bereitschaft der Studierenden zur aktiven Toleranz und zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte“
- 7.: „Vertretung von Promotionsstudierenden“
- 8.: „Vertretung und Integration ausländischer Studierender“
- 9.: „Vertretung studentischer Beschäftigter, sollten diese nicht über einen eigenen Personalrat verfügen“
- 10.: „Mitwirkung bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre“

Sowie ergänzend in §73 (2):

- 6.: „Die Studierendenschaft kann sich auf fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange der Studierenden wahr. Sie können Studierende beraten und zur Förderung der Studienqualität beitragen. Näheres muss gegebenenfalls durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt werden.“

Die Ausweitung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaften und die Möglichkeit ein allgemeinpoltisches Mandat wahrzunehmen, wären eine kleine Revolution für die Studierendenschaften Thüringens und ein neuer, moderner Impuls, der Rot-Rot-Grünen Landesregierung. Mit der stärkeren Einbindung in den universitären Alltag und die größere tagesaktuelle Politisierung der Studierendenschaften, erreicht man nicht nur mehr Rechte für die Studierendenräte, sondern stellt sie auch vor die Aufgabe sich ein Stück weiterzuentwickeln und zu professionalisieren. Dies wäre für die nächsten Jahre richtungsweisend und revitalisierend für die Thüringer Studierendenschaften. Zur Demokratisierung der Hochschule gehört auch die Abschaffung der Hochschulräte, wie es die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) fordert. Ziel ist es, untransparente und undemokratische Strukturen aufzulösen und die Senate zu stärken. Die wichtigsten Entscheidungen einem

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

kleinen, nichtöffentlich tagenden Gremium, wie dem Hochschulrat zu übertragen, war äußerst fragwürdig und muss mit dieser Gesetzesnovelle unbedingt wieder zurückgenommen werden. Darüber hinaus tragen Intransparenz und undemokratische Vorgänge (nicht nur in der Hochschule) dazu bei, dass das allgemeine Interesse sich zu engagieren bei den Studierenden und den anderen Mitgliedern der Hochschule stark zurück geht. Hochschulräte dürfen keine Entscheidungsbefugnisse besitzen! In diesem Zug ist den Hochschulräten die Kompetenz Präsidenten und Kanzler der Hochschule zu wählen (§32 (1) 1 ThürHG) zu entziehen. Ebenso muss in §31 (5) der Passus gestrichen werden, dass der Hochschulrat in irgendeiner Form Präsident und Kanzler abwählen darf!

Die Durchführung von Online Wahlen lehnt der Studierendenrat der FSU Jena ab. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena führte als Argument an, dass Online Wahlen billiger seien und die Wahlbeteiligung steigen würde. Beide Hoffnungen haben sich in der Realität nicht erfüllt. Als schwerwiegender Nachteil wurde aber festgestellt, dass sich die Wahlgrundsätze bei Online-Wahlen nicht einhalten lassen (vgl. Roßnagel, Alexander / Richter, Philipp: DuD 2 2014, S. 93-97).

Abschließend fordern wir, dass Promotionsstudierende und Lehrbeauftragte als Angehörige der Hochschule aufgeführt werden müssen, wobei deutlich werden muss, wie deren Vertretung gewährleistet wird. Da es sich um sehr heterogene Gruppen handelt, sollte ihnen freigestellt bleiben, durch welche Gruppe sie sich vertreten lassen möchten.

3.) Arbeitsbedingungen für Studierende / studentische Beschäftigte

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordert eine ordentliche Vertretung für die studentischen Beschäftigten. Die oft schlechte Situation studentischer Beschäftigter verlangt eine starke Vertretung gegenüber den Arbeitgeber*innen! Denn gerade gegenüber seinem Professor und Arbeitgeber, einer Person welcher man gleich doppelt ausgeliefert sein kann, ist eine ordentliche Personalvertretung wichtig. Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordert deshalb, die Vertretung studentischer Beschäftigter in den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft zu ergänzen (siehe Punkt 2), soweit es noch keine eigenen studentischen Personalräte oder zuständigen Gewerkschaften am jeweiligen Hochschulstandort gibt. Zur gesetzlichen Verankerung ist eine Anpassung des TV-L sowie des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (Bsp. Berlin) vonnöten. Darüber hinaus müssen vom Gesetzgeber die Rechten und Pflichten studentischer Beschäftigter klar formuliert und in das ThürHG mit aufgenommen werden. Bei einer solchen Definition sind die Statusgruppen der Hochschule sowie die Gewerkschaften mit hinzuzuziehen.

Im Zuge einer weitergehenden rechtlichen Verankerung des Status von studentischen Beschäftigten sieht der Studierendenrat eine klare Verpflichtung bei der Landesregierung (Koalitionsvertrag), Verhandlungen im Rahmen der TV-L zu führen an deren Ende Tarifverträge für studentische Beschäftigte stehen. Bei der Bezahlung von studentischen Beschäftigten ist besonders die Ungerechtigkeit der unterschiedlichen Bezahlung nach Abschlüssen zu beachten, denn da ein*e Bachelor-Student*in bereits nach drei Jahren ihren Abschluss hat und besser bezahlt werden muss als ein* studentische*r Mitarbeiter*in ohne Abschluss, müssen Studierende in Staatsexamensstudiengänge fünf Jahre auf eine bessere Vergütung warten. Dieser reine Kostenvorteil führt zur Zeit noch dazu, dass die Hochschulen besonders viele Staatsexamler*innen beschäftigen. Desweiteren müssen die Hochschulen dazu verpflichtet werden den studentischen Beschäftigten auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen zu vergüten und dürfen nicht nur die Präsenzstundenzahl bezahlen. Zuletzt fordert der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Anbindung der Löhne von studentischen Beschäftigten an die Steigerung von Tarifverträgen in öffentlichen Einrichtungen.

4) Studienbedingungen

Im Kontext des stärker werdenden Wettbewerbs zwischen den Hochschulen müssen die Thüringer Hochschulen durch sich kontinuierlich besser werdende Studienbedingungen auf sich aufmerksam machen. Ein erster und überaus wichtiger Schritt zur Verbesserung der Studienqualität ist dabei die

Lockerung der Regelstudienzeit (§46 ThürHG) und die studienbegleitender Gebühren (siehe Thüringer Hochschulgebühren und -entgeltgesetz ThürHGEG), beispielsweise die Abschaffung der Sprachkursgebühren, Praktikagebühren und Langzeitstudiengebühren. Insbesondere Studierende mit besonderen Bedürfnissen sind von den Langzeitstudiengebühren betroffen. Befindet sich ein*e solche*r Studierende*r zudem im Teilzeitstudium, wird diese*r doppelt finanziell belastet, da im Teilzeitstudium die Langzeitgebühren nicht halbiert werden und somit länger als bei "normalen" Langzeitstudierenden Gebühren gezahlt werden müssen. Zudem haben sich im Umgang mit den Härtefallregeln immense Unterschiede bei den verschiedenen Hochschulen gezeigt. Denn anstatt die Studierenden finanziell unnötig unter Druck zu setzen, sollten die Hochschulen an einer hohen Quote von Absolvent*innen mit guten und sehr guten Leistungen sowie einem großen Wissensumfang arbeiten.

Eine übergangsweise Lösung könnte damit getroffen werden, zunächst die Regelstudienzeit für die Gebührenfälligkeit zu erhöhen. Insgesamt sollte für eine etwa zutreffende Regelstudienzeit folgender Richtwert gelten: Semesterzahl in der 90% aller Studierenden den Abschluss schaffen + 4 Semester Toleranz. Wichtig ist bei der Regelstudienzeit auch, darauf zu achten Bachelor und Masterstudiengang getrennt von einander zu betrachten und auch unabhängig von konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen zu berechnen. Um außerdem Studierenden auch länger an den Studienstandort binden zu können ist es wichtig, genügend Masterstudienplätze zur Verfügung zu stellen und jedem die Möglichkeit zu geben, sich nach dem Master noch weiter zu qualifizieren. Deshalb fordert der Studierendenrat außerdem Eingangsprüfungen zwischen dem Bachelorabschluss und dem Masterstudium zu abzuschaffen. Nebenbei müssen die Rechte zur Absolvierung eines Teilzeitstudiums ausgeweitet werden und die Illegitimität von Anwesenheitspflichten im Gesetz fest verankert werden (§7 (4) ThürHG).

Für Promotionsstudierende fordern wir die Anpassung von §56 Absatz 3 ThürHG, welcher eine maximale Förderung von 3 Jahren vorsieht. Sowohl der BuWiN als auch die im Auftrag des BMBF durchgeführte Umfrage des HIS weisen eine durchschnittliche Promotionsdauer von etwa 4-5 Jahren auf. Die Begrenzung ist somit realitätsfern und sicherlich ein möglicher Abbruchgrund wegen fehlender finanzieller Sicherheit. Auch die Weiterförderung um ein Jahr wegen Elternzeit nach der Geburt eines Kindes muss hier berücksichtigt werden, da es eine deutliche Schlechterstellung in Bezug auf Stellen und dem Elterngeld gibt.

5.) Forschung und Lehre

In einer Stadt wie Jena mit einer starken Wirtschaft und einer stark spezialisierten Industrie auf der einen Seite und einer großen Universität auf der anderen Seite ist es kaum verwunderlich, dass die Problematik um die so genannte Zivilklausel (auch Friedensklausel genannt) immer weit oben auf der Agenda steht. Der Studierendenrat trieb in der Vergangenheit die Debatten um eine Zivilklausel immer wieder voran und erhofft sich auch von der nun anstehenden Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes neue Impulse für vernünftige Zivilklauseln an den Thüringer Hochschulen. Fundament einer Zivilklausel und einer aufgeklärten Gesellschaft ist Transparenz. Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordert deshalb die jährliche Offenlegung von Drittmittelprojekten an den Thüringer Hochschulen, nach folgendem Kriterienkatalog, durch die Senate:

- Titel des Projektes
- beauftragte Forschungseinrichtung an der Hochschule
- Auftraggeber*in
- Laufzeit des Auftrages
- Gesamtsumme des Auftrages
- Informationen über Geheimhaltungsvereinbarungen / Publikationsbeschränkungen
- nach Projektende: Veröffentlichung eines Abstracts über das Förderprojekt

Mit Berücksichtigung der Einzigartigkeit dieses Paragraphen muss §79 (2) ThürHG nach Ansicht des

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

Studierendenrates in dieser Formulierung mindestens erhalten bleiben. Er bietet den Hochschulen die Möglichkeit in einer Probezeit von etwa drei Jahren die Qualität von Forschung und Lehre eines/einer neuen Professor*in zu evaluieren und diesen/diese gegebenenfalls wieder zu entlassen. Im Hinblick auf den Anspruch, den Studienstandort kontinuierlich zu verbessern ist eine Probezeit für Erstberufungen hilfreich und beugt Fehlbesetzungen (die tatsächlich vorkommen!) vor. Die Regelung aus §79 sollte sogar noch um jede neu zu besetzende Professor*innenstelle erweitert werden, um einer ungleichen Behandlung präventiv entgegen zu treten. In den Augen des Studierendenrates ist das Argument des Standortnachteils bei der Etablierung einer Probezeit für Professor*innen, mit dem seit einiger Zeit die Abschaffung dieses Paragraphen gefordert wird ein klares Indiz dafür, dass es tatsächlich Professor*innen gibt, welche sich nur auf eine sofortige unbestimmte Verbeamtung "retten" möchten, um sich dann nie wieder einer ernsthaften Kontrolle ihrer Forschung und Lehre stellen zu müssen. Hierbei überwiegt das Argument, mit qualifiziertem Personal glänzen zu können deshalb mehr, als das Argument, Personal durch eine sofortige lebenslange Verbeamtung anzulocken!

So fordert der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen und Professor*innen, um deren hochschuldidaktischen Fähigkeiten sowie Führungskompetenzen auf- und auszubauen.

6.) Qualitätsentwicklung der Lehre an den Hochschulen

Wie bereits in Punkt 2 erwähnt sollten die Verfassten Studierendenschaften aktiv an der Lehrevaluierung teilnehmen. Aber nicht nur bei der Einbeziehung der Studierenden besteht Nachholbedarf. In die Lehrevaluierung nach §43 ThürHG sollten alle Gremien der Hochschulen mit einbezogen werden. Ziel ist es dabei einen breiten Konsens zu erzielen und die Transparenz zu erhöhen. Hierbei ergibt sich das Recht auf Mitbestimmung aus der Nutzung des Lehrangebots. Ziel sollte es sein, gemeinsam ein ordentliches Qualitätsmanagement und -sicherungssystem aufzubauen, welches die jetzt noch oft praktizierte Flickschusterei ablöst. Im Kontext des Qualitätsmanagements betont der Studierendenrat, trotz der Notwendigkeit auch einen kritischen Blick von außen zur Rate ziehen zu können, seine Kritik am privaten Akkreditierungswesen. Hier muss das zuständige Ministerium mehr Aufgaben übernehmen und den Hochschulen bei der Etablierung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems helfend zur Seite stehen.

TOP 2 Bewilligung der Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien

Diskussion und Beschluss

Antragstext von Moritz Pallasch:

Liebe Mitglieder des Studierendenrates,
liebe beratenden Mitglieder des Studierendenrates,

gemäß des StuRa-Beschlusses vom 30. Juni 2015 haben der Vorstand und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena in mühevoller Kleinarbeit „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien“ erarbeitet. Hintergrund des damaligen StuRa-Beschlusses war einerseits der Willen des Gremiums die Öffentlichkeit für den StuRa zu vergrößern und andererseits die Rechte jeder/jedes Einzelnen, welche*r durch den Studierendenrat zukünftig mit den sozialen Medien in Kontakt gerät in datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten. Um den Administrator*innen der social-media-Auftritte des StuRas (Vorstand und Referent*innen des Referates für Öffentlichkeitsarbeit) deshalb alle wichtigen Informationen an die Hand zu geben, haben wir zunächst eine Reihe ausgewählter Studierendenschaften, welche bereits social-media Auftritte besaßen, angeschrieben und in Erfahrung gebracht, ob es nicht vielleicht schon irgendwo ein Äquivalent zu unseren Richtlinien gab. Dies ist leider nicht der Fall gewesen.

Also hat das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Vorstand alle in Frage kommenden Gesetze (Staatsvertrag für Rundfunk und Medien (RStV), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und Telemediengesetz (TMG)) gesichtet und die für den Studierendenrat wichtigen Passagen in den Richtlinien zusammengefasst.

Abschließend wurde die Datenschutzbeauftragte der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Frau Dr. Buchmann, der Entwurf der Richtlinien zur Kontrolle vorgelegt. Nach ihrer Sichtung unseres Entwurfs möchte der Vorstand und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit die Richtlinien nun endlich dem Studierendenrat zum Beschluss vorlegen. Bitte lest die Richtlinien aufmerksam durch, damit auf der StuRa-Sitzung angemessen darüber diskutiert werden kann. Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass dieser Antrag keine Grundlage bieten soll, den StuRa-Beschluss vom 15. Juni 2015 in Frage zu stellen. Das Gremium hat sich damals grundsätzlich für die Einrichtung von Profilen bei sozialen Netzwerken ausgesprochen und sollte jetzt nicht hinter Entscheidungen des damaligen StuRas und neueren technischen Entwicklungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zurückfallen!

Ich appelliere an alle StuRa-Mitglieder für diese Richtlinien zu stimmen, damit eines der größten derzeitigen Probleme des Studierendenrates, nämlich seine kaum vorhandene Präsenz in der Öffentlichkeit, angegangen werden kann und vielleicht sogar pünktlich zu den STET ein adäquater Auftritt des Studierendenrates vorhanden ist.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat stimmt den „Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien“ zu und er-

möglichst somit in Zukunft die Einrichtung von StuRa-Profilen bei Anbieter*innen sozialer Medien. Die Administrator*innen der StuRa-Profile haben die Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen und den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. Ich appelliere an alle StuRa-Mitglieder für diese Richtlinien zu stimmen, damit eines der größten derzeitigen Probleme des Studierendenrates, nämlich seine kaum vorhandene Präsenz in der Öffentlichkeit, angegangen werden kann und vielleicht sogar pünktlich zu den STET ein adäquater Auftritt des Studierendenrates vorhanden ist.

Die vorgeschlagenen Richtlinien, welche Teil des Beschlusses sind, sind auf den Seiten nach den Änderungsanträgen zu finden. In der vorliegenden Version sind die vom Antragsteller übernommenen Änderungsanträge bereits eingearbeitet. Die zusätzlichen Änderungsanträge sind:

Änderungsanträge von Johannes Struzek:

1. Streiche in §1 Abs. 3 und füge diesen an Abs. 2 an.
Begründung: Auf Grund des unmittelbaren Bezuges zum Inhalt des Abs. 2 sollte diese Regelung auch dort erfolgen.
2. Ersetze §2 Abs. 7 Satz 3 durch „Die Übertragung von Bildrechten hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Vorstand des Studierendenrates zu hinterlegen.“
Begründung: Anlage 1 sieht keine Übertragung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vor.
3. Füge in §2 Abs. 8 nach Satz 1 ein: „Ausgenommen davon sind sogenannte SocialSharePrivacy-Plug-Ins, sofern durch diese datenschutzrechtlich unzulässige Datenübermittlungen ausgeschlossen.“
Begründung: 2-Klick-Varianten, die eine Datenübertragung erst auf Basis des Userhandelns erfolgen lassen, ermöglichen.
4. Ersetze §3 Abs. 3 Satz 1 durch „Die Administration obliegt den Referent*innen für Öffentlichkeitsarbeit, dem Vorstand, welchem auch die Aufgabe zukommt, sämtliche Unterlagen (beispielsweise Einverständniserklärungen) aufzubewahren, sowie den vom Studierendenrat hiermit beauftragten Personen.“
Begründung: Im Falle von Veranstaltungs- oder Referatsseiten sollten diese durch die entsprechende Arbeitsstruktur betreut werden können.
5. a) Füge an die Überschrift von §4 an „für die Nutzung durch die Studierendenschaft“
b) Ersetze §4 Abs. 1 Satz 1 durch „Soziale Medien dienen der Studierendenschaft zur Unterstützung bei der Weitergabe von Informationen aus den Strukturen des Studierendenrates an die Studierendenschaft.“

Begründung: keine Allgemeine Definition, sondern eine für den StuRa
6. Streiche §4 Abs. 1 Satz 3.
Begründung: Widerspruch mit §4 Abs. 3. (Alternative: Lockerung der Regelung in §4 Abs. 3)
7. Füge ein in §4 Abs. 5 Satz 2 am Ende: „außer es dient der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und dies wurde durch den Studierendenrat festgesetzt“

Begründung: In diesem Fall kann auch in wirtschaftlich tätige Vereine eingetreten werden. Daher wäre es konsequent in diesem Fall ebenso die Werbung zu erlauben. (Beispiel: Veranstaltungen von Vereinen in denen der StuRa Mitglied ist, die der Refinanzierung der difitären Vereinsarbeit dienen. Dies ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten, da sies günstige Mitgliedschaftsbeiträge für die Studierendenschaft ermöglicht.)

Änderungsanträge von Kübra Çiğ:

1. Ersetze bzw. ergänze im § 3 Abs.3 „Die Administration des allgemeinen StuRa-Profiles (und Likepage) obliegt den Referent*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Vorstand, welchem auch die Aufgabe zukommt, sämtliche Unterlagen, wie beispielsweise Einverständniserklärungen, aufzubewahren. Das Plenum ist über personelle Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Administration der Profile/Likepages der Referate und Arbeitskreise und anderer StuRa-Strukturen obliegt jeweiliger Struktur und kann ggf. dem Öffentlichkeitsreferat unter Einbeziehung des Vorstandes übertragen werden. “
2. Ersetze im § 4 Abs. 3 „Nicht beworben werden dürfen Veranstaltungen, Artikel oder politische Ideen, solange der StuRa oder eine Teilstruktur diese nicht unterstützt. Die beworbenen Inhalte liegen im Ermessen der Administrator*innen jeweiliger Profile/Likepages, hat sich jedoch an Gremiumsbeschlüssen zu orientieren.“

Begründung: Aus dem vorliegenden Text geht nicht eindeutig hervor, ob diese Richtlinien auch für die Profile bzw. Likepages der Referate und Arbeitskreise gelten sollen. Der Beschluss vom 30.06.15 sieht nämlich implizit solche vor und besagt explizit, dass die Pflege solcher Profile jeweiliger Struktur obliegt.

Hier zur Erinnerung der gesamte Beschlusstext von damals:

Der StuRa begrüßt grundsätzlich die Nutzung von sozialen Netzwerken durch die Strukturen der verfassten Studierendenschaft. Dabei sind die Geschäftsbedingungen der Anbieter zu beachten und der Vorstand als rechtliche Vertretung für das Eingehen oder Auflösen dieser Geschäftsbeziehungen hinzuzuziehen. Ebenso gilt für das Auftreten des StuRa selbst in sozialen Netzwerken eine Erlaubnis. Die Pflege entsprechender Profile liegt in den jeweiligen Strukturen und kann ggf. dem Öffentlichkeitsreferat unter Einbeziehung des Vorstandes übertragen werden. Das Öffentlichkeitsreferat wird damit beauftragt, ein Konzept für die Facebook-Nutzung des StuRa zu erarbeiten, das u.a. Nutzungsrichtlinien und Zuständigkeiten behandelt, und dieses dem StuRa zum Beschluss vor Einrichtung der jeweiligen Seiten vorzulegen.

Die Richtlinie in der jetzigen Form beschränkt den Handlungsspielraum und die eigenständige Verfügung über die öffentliche Präsenz von Referaten, Arbeitskreisen und Projekten und sorgt u.U. für Überbürokratisierung und Überlastung des Gremiums. Es ist praktisch schwer umsetzbar für jede von einem Referat organisierte Veranstaltung, für jeden Artikel/Link, der im Kompetenzbereich eines Referats/Arbeitskreises liegt, einen StuRa-Beschluss einzufordern. Soziale Netzwerke leben von regelmäßiger Interaktion und Informationsverbreitung und bedürfen deswegen eine ständige Pflege der Profile/Likepages. Diese soll durch die Überbürokratisierung nicht verhindert werden.

Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Version vom 20. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Gesetzliche Vorgaben und die Verwendung von Daten

§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Kontrolle

§ 4 Inhalte und Nutzen sozialer Medien

Präambel

Nach langer und reiflicher Diskussion im ~~Gremium~~ des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat sich der Studierendenrat (StuRa), in Vertretung für die Studierendenschaft, am 30. Juni 2015 dazu entschlossen, seine Internetpräsenz deutlich auszubauen. Der Studierendenrat begründet dies mit der besseren Aufgabenerfüllung nach dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG): Durch einen großen, digitalen Auftritt kann der StuRa die hochschulpolitischen Belange der Studierenden besser wahrnehmen (§ 73 Abs. 1 Ziff. 2 ThürHG) und fördert seine Erreichbarkeit für Studierende sowie die Vernetzung mit anderen Studierendenschaften in Deutschland (§ 73 Abs. 1 Ziff. 6 ThürHG). Aus diesem Grund ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 19 ThürDSG grundsätzlich zulässig.

Bedingung zur Einrichtung von Onlinepräsenzen bei Facebook und anderen sozialen Medien ist die Erarbeitung von Richtlinien zur Nutzung solcher sozialer Netzwerke. Diesen Richtlinien liegen der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) in der 18. Fassung vom 1. Januar 2016, das Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007, das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 13. Januar 2012, sowie das Urheberrechtsgesetz (UrhG), in seiner Form zuletzt geändert am 4. April 2016, zugrunde.

Ziel ist es, einerseits den rechtlichen Rahmen für alle Beteiligten zu klären und andererseits, sich selbst einen Handlungsrahmen aufzuerlegen, in welchem der Studierendenrat, vertreten durch die vorgesehenen Organe, im Sinne der Studierendenschaft derartige Netzwerke betreiben kann. Ein Schwerpunkt ist dabei der Umgang mit personenbezogenen Daten, welcher einer präzisen Definition bedarf und darauf abzielt, so sensibel wie möglich mit diesen Daten umzugehen. Andererseits soll auch definiert werden, welche Inhalte sonstiger Art verwendet werden dürfen und welche Stellen im StuRa derartige Internetauftritte kontrollieren. Der Studierendenrat sah in seiner Sitzung vom 30. Juni 2015 explizit davon ab, die Fachschaftsräte in diesen Richtlinien zu berücksichtigen. Gleichwohl begrüßt der StuRa die Kenntnismahme der Richtlinien durch die Fachschaftsräte.

Diese Richtlinien wurden abschließend am 20.09.2016 vom Studierendenrat ~~Gremium~~ verabschiedet und signalisieren damit noch einmal den Wunsch des Gremiums des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, seine Präsenz im Bewusstsein der Studierendenschaft zu erhöhen. An der Ausarbeitung der Richtlinien beteiligt waren das Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Studierendenrates, das Rechtsamt der Universität sowie der Vorstand des Studierendenrates.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 ThürDSG).
- (2) Soziale Medien, insbesondere Facebook, sind digitale Plattformen, die der gegenseitigen Kommunikation und dem interaktiven und schnellen Austausch von Informationen dienen.
- (3) Diese sind abzugrenzen von:
 - a) traditionellen Massenmedien, die vorrangig auf die einseitige Verbreitung von Informationen abzielen sowie
 - b) internen Arbeitsmedien, die exklusiv für Referent*innen sowie Mitarbeiter*innen des StuRa zur Verfügung stehen.

§ 2 Gesetzliche Vorgaben und die Verwendung von Daten

- (1) Es gilt der Grundsatz der Datenvermeidung sowie der Datensparsamkeit gemäß § 1 Abs. 2 ThürDSG.
- (2) Sollten personenbezogene Daten erhoben werden, ist folgendes zu beachten:
 - a) Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 4 Abs. 1 ThürDSG nur nach ausdrücklicher Einwilligung der betreffenden Personen veröffentlicht werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001). Die betreffende Person ist gemäß § 4 Abs. 3 ThürDSG davon in Kenntnis zu setzen, zu welchem Zweck und in welchem Umfang ihre Daten verwendet werden. Dazu ist für die Schriftform die Vorlage im Anhang 1 zu verwenden.
 - b) Gleiches gilt nach § 4 Abs. 1a ThürDSG für die Verknüpfung und Verlinkung von einer möglichen vom StuRa betriebenen Seite in einem sozialen Netzwerk auf Seiten, auf denen personenbezogene Daten veröffentlicht werden.
 - c) Gemäß § 4 Abs. 5 ThürDSG sollen besonders geschützte personenbezogene Daten über die politische, religiöse und philosophische Überzeugungen sowie über die Gesundheit oder das Sexualleben der betreffenden Person so wenig wie möglich genutzt werden und bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der betreffenden Person (siehe Anlage 1).
 - d) Gemäß § 5 ThürDSG haben die Betroffenen folgende Rechte: Anrufung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, die Berichtigung, Sperrung und Löschung der zu ihrer Person

gespeicherten Daten, Anspruch auf Schadensersatz und das Recht, gegenüber dem StuRa Einwände gegen die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu formulieren. Zudem haben die betreffenden Personen einen Anspruch auf die Richtigkeit und, bei Bedarf, auf Korrektur ihrer Daten. Verwaltungskosten dürfen dafür vom StuRa nicht erhoben werden (siehe dazu § 13 Abs. 2 ThürDSG).

- e) Von der Nutzung personenbezogener Daten minderjähriger Personen wird abgesehen, da diese i. S. d. Minderjährigenschutzes besonders schutzwürdig sind.
- (3) Der Impressumspflicht nach § 5 TMG ist nachzukommen.
- (4) Das Impressum wird auf den entsprechenden Seiten wie folgt angegeben:

Angaben gemäß § 5 TMG:

Studierendenrat der Friedrich-Schiller Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena
vertreten durch den Vorstand des StuRa der FSU Jena
Kontakt:
Telefon: (03641) 9-30998
Telefax: (03641) 9-30992
E-Mail: vorstand@stura.uni-jena.de

Verantwortlich für den Inhalt gemäß § 55 RStV:

Der Vorstand des StuRa der FSU Jena:
Moritz Pallasch (mp)
Sebastian Uschmann (su)
Sebastian Wenig (sw)

und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit:
Julia Pazhyvilka (jp)
N.N.
N.N.

Haftungsausschluß:

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Als Diensteanbieterin sind wir gemäß § 7 Abs. 1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8-10 TMG sind wir als Diensteanbieterin jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der/die jeweilige Anbieter*in oder Betreiber*in der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden derartige Links umgehend entfernt.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiberin erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der jeweiligen Autors/Autorin bzw. Erstellers/Erstellerin. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht von den Betreiber*innen erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden derartige Inhalte umgehend entfernt.

Datenschutz

Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder E-Mail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der betroffenen Person. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Betreiber*innen der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-Mails, vor.

Datenschutzerklärung für die Nutzung von Social-Plugins

Auf unseren Webpages werden keine Social-Plugins zu sozialen Netzwerken integriert.

In den sozialen Medien selbst sind jedoch Plugins integriert, welche von uns nicht deaktiviert werden können. Wenn Sie unsere Seiten besuchen, wird über das Plugin eine direkte Verbindung zwischen Ihrem Browser und dem Server des sozialen Netzwerks hergestellt. Dieser erhält dadurch die Information, dass Sie mit Ihrer IP-Adresse unsere Seite besucht haben. Wenn Sie beispielsweise den Facebook "Like-Button" (Eine Übersicht über die Facebook-Plugins finden Sie hier: <http://developers.facebook.com/docs/plugins/>) anklicken, während Sie in Ihrem Facebook-Account eingeloggt sind, können Sie die Inhalte unserer Seiten auf Ihrem Facebook-Profil verlinken. Dadurch kann Facebook den Besuch unserer Seiten Ihrem Benutzerkonto zuordnen. Wir weisen darauf hin, dass wir als Anbieterin der Seiten keine Kenntnis vom Inhalt der übermittelten Daten sowie deren Nutzung durch Facebook erhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung des betreffenden sozialen Netzwerks. Wenn Sie nicht wünschen, dass ein soziales Medium den Besuch unserer Seiten Ihrem Nutzerkonto zuordnen kann, loggen Sie sich bitte aus Ihrem Benutzer*innenkonto aus.

- (5) Es ist sicher zu stellen, dass das Impressum für den/die Endnutzer*in immer einsehbar ist. Dies ist besonders für die Nutzung mobiler Endgeräte zu berücksichtigen.
- (6) Im Impressum wird der Passus „Verantwortlich für den Inhalt gemäß § 55 RStV“ je nach personeller Besetzung des Referates für Öffentlichkeitsarbeit und des Vorstandes angepasst.
- (7) Bei der Veröffentlichung von Film- und Fotomaterial müssen die Urheberrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes restlos geklärt sein (§ 31 bis § 37 UrhG). Dabei ist insbesondere das Recht am eigenen Bild immer zu beachten. Zur Übertragung der Film- und Fotorechte im Sinne des Nutzungsrechtes (§ 31 und § 37 UrhG) ist Anlage 1 zu verwenden.
- (8) Es wird darauf verzichtet, auf den Webpages des StuRa mit so genannten „Social-Plugins“ eine Verlinkung zu Seiten des StuRa in sozialen Netzwerken aufzubauen, da diese datenschutzrechtliche Risiken darstellen. Näheres dazu ist dem Impressum und dem Schreiben des Kanzlers der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Dezember 2011 zu entnehmen (Anlage 2). Die Fachschaftsräte werden auf die datenschutzrechtliche Gefahr durch die Nutzung von „Social-Plugins“ hingewiesen.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Kontrolle

- (1) Gemäß Beschluss des Studierendenrates vom 30. Juni 2015 sind die Geschäftsbedingungen der Anbieter*innen sozialer Plattformen zu beachten. Zudem ist der Vorstand des Studierendenrates als rechtlicher Vertreter für das Eingehen oder Auflösen jeglicher Geschäftsbeziehungen hinzuzuziehen.
- (2) Die Entscheidung, welches Netzwerk von der Studierendenschaft im Sinne dieser Richtlinie genutzt wird, obliegt dem ~~StuRa-Gremium~~ Studierendenrat und bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Die Administration obliegt den Referent*innen für Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Vorstand, welchem auch die Aufgabe zukommt, sämtliche Unterlagen, wie beispielsweise Einverständniserklärungen, aufzubewahren. Das Plenum ist über personelle Änderungen in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Autor*innenschaft veröffentlichter Beiträge ist für die gesamte Nutzer*innenschaft klar zu kennzeichnen. Es wird auf § 2 Abs. 5 hingewiesen.
- (5) Die Personen, welche im Studierendenrat für die Verwaltung der sozialen Medien zuständig sind, haben darauf zu achten, das Datengeheimnis gemäß § 6 ThürDSG) zu wahren und mit Daten vertraulich umzugehen.

Dem Vorstand des Studierendenrates kommt außerdem die Aufgabe zu, die Persönlichkeitsrechte der im StuRa angestellten Personen zu wahren.

- (6) ~~Die sozialen Medien müssen Rahmenbedingungen bereitstellen, die die Erfüllung von § 2 und § 3 dieser Richtlinie ermöglichen.~~

Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die sozialen Medien keine Rahmenbedingungen bereitstellen, die die Erfüllung von § 2 und § 3 dieser Richtlinie ermöglichen. Ändern sich die Rahmenbedingungen derart, dass die Erfüllung von § 2 und § 3 dieser Richtlinie nicht mehr ermöglicht wird, so ist der Beschluss aufzuheben und die Nutzung des sozialen Mediums einzustellen.

§ 4 Inhalte und Zweck sozialer Medien

- (1) Soziale Medien dienen der Unterstützung der Weitergabe von Informationen aus den Strukturen des Studierendenrates an die Studierendenschaft sowie der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch das Bewerben von StuRa-Projekten und -veranstaltungen sowie von Inhalten der CampusMedien, welche vom Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena herausgegeben werden. Der Umfang der Bewerbung sonstiger studentischer Veranstaltungen liegt im Ermessen des Vorstandes, hat sich jedoch an den Beschlüssen des StuRa zu orientieren.
- (2) Über die sozialen Plattformen können die öffentlichen Beschlüsse des ~~Gremiums~~ Studierendenrates kommuniziert werden.
- (3) Nicht beworben werden dürfen Veranstaltungen, Artikel oder politische Ideen dritter, solange der StuRa diese per ~~Gremiums~~ Beschluss nicht unterstützt, oder diese Veranstaltungen nicht in Kooperation mit einer Teilstruktur der Studierendenschaft veranstaltet werden.
- (4) Interaktionen rassistischer, neonazistischer, antisemitischer, sexistischer, homophober, hetzerischer, ableistischer und menschenverachtender Natur sind zu unterbinden.
- (5) Es ist darauf zu achten, keine eigene Werbung zu verbreiten, welche nicht durch Beschlüsse des Studierendenrates oder einer Teilstruktur der Studierendenschaft gedeckt ist. Zudem bewirbt der Studierendenrat keine Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Bei Verstößen gegen Absätze 3 bis 5 behält sich der Studierendenrat das Recht vor, Einträge ohne vorherige Anfrage zu löschen.
- (7) Das Löschen von Inhalten ist zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand bestätigt diese Fälle unter Nennung einer Ordnungsnummer (ohne weitere Angaben) per Beschluss. Die Unterlagen sind unter entsprechender Ordnungsnummer zu archivieren und durch Mitglieder des Studierendenrates einsehbar.

- (8) Die interaktive Teilnahme von anderen Benutzer*innen der sozialen Medien soll ermöglicht werden.
- (9) Soweit es den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena betrifft, sind soziale Netzwerke keine angemessenen Orte für ausführliche inhaltliche Diskussionen. Sie dienen einzig und allein der Verbreitung von Informationen und der Selbstdarstellung der Studierendenschaft. Ausufernde Diskussionen (über § 4 Abs. 8 hinaus) sind mit Verweis auf die regelmäßige Ansprechbarkeit der entsprechenden Vertreter*innen im Studierendenrat zu unterbinden.

-Anlage 1-

Absender*in:

Ort, Datum:

Studierendenrat FSU Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

ORDNUNGSNUMMER:

**Einwilligung zur zweckgebundenen Nutzung meiner Daten, Film- und Foto-
rechten durch die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität
Jena**

(1) Hiermit bestätige ich, _____ ,
dass meine Daten verwendet werden dürfen.

a) Beschreibung der Daten: _____

b) Plattform: _____

(2) Es werden besonders geschützte Daten (gemäß §4 Absatz 5 ThürDSG) verwendet

ja

nein

Wenn ja, was ist der Gegenstand dieser Daten?

(möglicher Gegenstand dieser Daten: politische, religiöse und philosophische
Einstellung, sowie die Gesundheit oder das Sexualleben der betreffenden
Person)

Wenn (2) mit „Ja“ beantwortet wurde:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Nutzung dieser besonders geschützten
Daten.

Unterschrift: _____

(3) Übertragung von Nutzungsrechten von Film- oder Fotodateien

a) Plattform: _____

b) Kurzbeschreibung und gegebenenfalls Titel des Films oder des Fotos:

c) Umfang der Nutzungsrechte

einfaches Nutzungsrecht

ausschließendes Nutzungsrecht

Das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG berechtigt den/die Inhaber*in, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist

Das ausschließende Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG berechtigt den/die Inhaber*in, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Übertragung der Nutzungsrechte für die in (3) beschriebenen Film- oder Fotodateien:

Unterschrift: _____

(4) Rechtsbelehrung nach § 5 ThürDSG und gemäß dieser Richtlinien:

- a) Die betroffene Person hat ein Recht auf die Anrufung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, die Berichtigung, Sperrung und Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, Anspruch auf Schadensersatz und das Recht, gegenüber dem StuRa Einwände gegen die Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu formulieren.
- b) Die Weitergabe der Daten an Dritte durch den StuRa findet nicht statt.
- c) Die betroffene Person erhält eine Kopie dieser Einverständniserklärung.

Unterschrift der betroffenen Person /
der Urheberin / des Urhebers

Unterschrift StuRa-Verantwortliche*r

-Anlage 2-



Friedrich-Schiller-Universität Jena

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07740 Jena

An alle Online-Redakteure
der Universität Jena

CIO-Gremium
Der Kanzler als Vorsitzender

Fürstengraben 1
D-07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 93 10 50
Telefax: 0 36 41 · 93 10 52

E-Mail: cio@uni-jena.de

Jena, 8. Dezember 2011

■ **Betreiben von Facebook-Fanpages und die Nutzung von Social-Plugins, wie dem „Gefällt mir“-Buttons, im Verantwortungsbereich der Universität Jena**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) veröffentlichte am 19.08.2011 eine Presseerklärung, in der Webseitenbetreiber in diesem Bundesland aufgefordert wurden, Facebook-Fanpages und Social-Plugins abzuschalten, da deren Nutzung zu datenschutzrechtlich unzulässigen Datenübermittlungen führt¹. Auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern in einer gemeinsamen Entschließung vom 28./29.09.2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Nutzung von Social-Plugins abzusehen.²

Die Universität Jena hat sich aufgrund der datenschutzrechtlichen Risiken daher entschlossen, vorerst auf die Nutzung **Social-Plugins** generell zu verzichten. Sollte dennoch eine Einbindung von Social-Plugins insbesondere von Facebook in Ihrem Verantwortungsbereich als zwingend notwendig erachtet werden, dann haben Sie technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, welche einen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht verhindern. Dies kann erfolgen durch eine deaktivierte Voreinstellung, die erst im Einzelfall durch den Nutzer selbst zu aktivieren ist. Eine Anleitung entnehmen Sie bitte dem Artikel „2 Klicks für mehr Datenschutz“ bei Heise³.

Auch auf die Verwendung von Facebook-Fanpages sollte im Verantwortungsbereich der Universität Jena verzichtet werden bzw. ist auf Fälle zu begrenzen, in denen ein Einsatz aufgrund der Tätigkeit und des Adressatenkreises notwendig und sachgerecht ist. Dabei dürfen diese Seiten insbesondere nicht als offizielle Informationsquelle der Universität verwendet werden. Zudem ist die Impressumspflicht⁴ zu beachten, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Universitätsrechenzentrum.

Dr. Klaus Bartholmé

¹ <https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20110819-facebook.htm>

² http://www.thueringen.de/imperia/md/content/datenschutz/entschliessungen/82_nutzerdaten.pdf

³ <http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html>

⁴ <http://www.facebook.com/UniJena> => Impressum

TOP 5 Barrierefreie Internetseite

Diskussion und Beschluss

Beschlusstext von Johannes Struzek:

Der StuRa strebt eine barrierefreie Internetseite nach WCAG 2.0 AA plus an. Als erster Schritt wird unabhängig von der Entwicklung einer neuen Internetseite bis zum 31.12.2016 der Standard WCAG 2.0 A für www.stura.uni-jena.de sowie unterseiten realisiert.

Die Begründung soll auf der Sitzung mündlich erfolgen. Informationen zu den Standards finden sich unter <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de>.

Anmerkung bzw. Stellungnahme des kommissarischen Webmasters Christopher Johne:

Hallo,

an sich finde ich so eine Idee ja nicht verkehrt. Aber ich bin doch der festen Überzeugung, daß wir erst eine Seite haben sollten und dann so etwas umsetzen bzw. die Barrierefreiheit in die Entwicklung der neuen Seite einfließt.

Es ist in meinen Augen völliger Blödsinn und vertane Arbeitskraft, jetzt an unserer Seite umfassend zu arbeiten, obwohl diese nach wie vor ein (recht permanentes) Provisorium darstellt. Ich sehe mich dazu weder in der Lage noch kann ich das Zeitkontingent dazu aufbringen, schon gar nicht in der Frist, die Du setzen willst.

Ich bitte daher darum, daß dieser Punkt nicht unabhängig von der Entwicklung einer neuen Seite behandelt wird, sondern explizit damit und auch nur damit verknüpft wird. Es gibt genug andere Baustellen, um die wir uns kümmern müssen und für die wir die zusätzliche Zeit sinnvoller aufwenden können.

Gerüchten zufolge, würde sich der Antragsteller selbst dazu bereit erklären, den Umbau vorzunehmen.

TOP 6 FSR – Verleih und Gebühren

Diskussion und Beschluss

Antragstext von Daniel Schwarz:

Ich möchte zum nächst möglichen Zeitpunkt das Thema: „FSR Verleih und Gebühren“ zur Diskussion stellen. Ich bitte um die Bearbeitung des Problems, da ich weiß, dass es FSRs gibt, welche ihr Inventar verleihen und dafür eine Gebühr verlangen. Diese Gebühr soll mögliche Beschädigungen oder den durch Gebrauch entstehenden Verschleiß kompensieren. Da jedoch das Geld für den Kauf aus den Semesterzuweisungen der Studenten kommt, sehe ich es als höchst kritisch, diese Studenten dann auch noch für die Benutzung des Inventars zur Kasse zu ziehen. Ich möchte somit zur Diskussion über einen Beschluss anregen, welcher es verbietet, sich doppelt am Geld der Studenten zu bereichern. Der Verleih an Uni-externe Personen oder zumindest derzeit nicht als Student eingeschriebene Personen kann gerne mit einer „Gebühr“ weitergeführt werden.

Ein Beschlusstext als solcher ist noch nicht vorhanden und muss während der Diskussion erstellt werden.